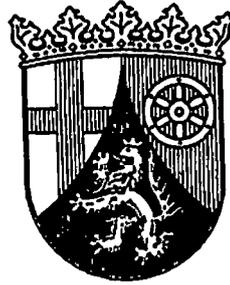


6 K 5256/17.TR



21 AUG. 2019

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 20. August 2019 durch

Richterin Röhner als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. April 2017 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Falle der Klägerin im Hinblick auf Afghanistan vorliegen.

Die Abschiebungsandrohung und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige, der Volksgruppe der Hazara zugehörig und schiitisch-muslimischen Glaubens. Sie reiste nach eigenen Angaben am ■ Oktober 2015 über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellt am ■ März 2017 einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung bei der Beklagten am selben Tag gab die Klägerin an, sie sei bereits im Jahr 2000 mit ihrer Familie aus Afghanistan in den Iran ausgewandert. Ihr Vater habe wegen Erbschaftsangelegenheiten Schwierigkeiten mit seinem Onkel gehabt, der auch schon den Großvater getötet habe. Sie seien 2004 für ein Jahr nach Afghanistan zurückgekehrt, hätten aber wegen wiederholter handgreiflicher Probleme 2005 erneut das Land verlassen. Ihr Vater habe einer arrangierten Hochzeit seiner ältesten Tochter – der Schwester der Klägerin – durch seinen Onkel nicht zugestimmt und sei deshalb zusammengeschlagen worden. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte sie, von ihrem Onkel umgebracht zu werden. Dieser sei ein Kommandant der Taliban und sehr einflussreich.

Mit Bescheid vom ■■■■■ 2017 lehnte die Beklagte die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie auf subsidiären Schutz (Ziff. 3) als offensichtlich unbegründet ab. Sie stellte

fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht vorliegen (Ziff. 4) und forderte die Klägerin unter Androhung ihrer Abschiebung auf, das Bundesgebiet zu verlassen (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsgebot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Am ■ April 2017 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben und beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Zur Begründung bezieht sie sich vollumfänglich auf ihr Vorbringen in der Anhörung beim Bundesamt. Ferner macht sie im Wesentlichen geltend, ihr Onkel sei sehr einflussreich, weshalb die Familie keine Möglichkeit habe, sich schutzsuchend an die Polizei in Afghanistan zu wenden. Aufgrund der in Afghanistan herrschenden Strukturen bedeute ein privates Problem mit einem Angehörigen eines Clans oder der Taliban zugleich immer auch ein politisches Problem. Anknüpfungspunkte nach Afghanistan bestünden nicht, da sie so lange außerhalb Afghanistans gelebt habe. Der Vater und zwei ihrer Geschwister hätten inzwischen ein Abschiebungsverbot von der Beklagten zugesprochen bekommen.

Am 28. Juli 2017 hat die Klägerin ein Kind zur Welt gebracht. Diesem wurde – angelehnt an seinen Vater – der Flüchtlingsstatus zuerkannt.

Die Klägerin hat schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 6. April 2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asylgesetz – AsylG – zuzuerkennen,

hilfsweise ihr den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

des Weiteren hilfsweise zu ihren Gunsten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen,

weiterhin hilfsweise Ziff. 6 des Bescheides unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu fassen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Kammer hat dem Antrag der Klägerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage durch Beschluss vom 26. April 2017 – 6 L 5257/17.TR – stattgegeben.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin und mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die vorgelegte Verwaltungsakte der Beklagten und die Erkenntnismittelliste zu Afghanistan Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin ohne mündliche Entscheidung entschieden werden kann (§ 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, § 101 Abs. 2 VwGO), ist in dem im Tenor genannten Umfang begründet. Der Klägerin steht weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, noch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes zu. Sie hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten. Dadurch erweist sich auch sowohl die Ausreiseaufforderung samt Abschiebungsandrohung, als auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot als rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid und im Beschluss des erkennenden Gerichts vom 26. April 2017 wird vorbehaltlich nachfolgender Abweichungen gemäß § 77 Abs. 2 AsylG ausdrücklich Bezug genommen.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte. Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor

Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Nach dieser Maßgabe steht der Klägerin kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

1. Die Klägerin hat zunächst selbst keine Verfolgungshandlungen vorgetragen, die ihr in ihrem Herkunftsland – Afghanistan – wiederfahren wären. Soweit sie sich auf die Fluchtgeschichte ihres Vaters beruft, begründet dies auch bei Wahrunterstellung ihres Vorbringens keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Klägerin persönlich ist zu keinem Zeitpunkt je etwas widerfahren. Dass daher bei einer möglichen Rückkehr noch ein ernstzunehmendes Interesse an ihrer Person bestehen sollte, ist nicht ersichtlich. Ferner ist nicht mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihre vermeintlichen Verfolger überhaupt in der Lage wären, sie in Afghanistan, wo kein staatliches Meldewesen existiert (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 4. Juni 2019, S. 350 f, milo), ausfindig zu machen. Jedenfalls aber knüpft die geltend gemachte Verfolgung an kein Flüchtlingsmerkmal an.

2. Auch der Umstand, dass die Klägerin von der Volkszugehörigkeit der Hazara und von schiitischer Religionszugehörigkeit ist, vermag für sich allein nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit ihr unmittelbar drohender Verfolgungshandlungen zu begründen. Zwar kann sich die Gefahr einer eigenen Verfolgung für einen Ausländer nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmales verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Die Annahme einer solchen alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt jedoch voraus, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt, die die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. hierzu ausführlich: BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 –, juris).

Dies zugrunde gelegt, ist festzustellen, dass Hazara und Schiiten in Afghanistan zwar noch einer gewissen Diskriminierung unterliegen. Sie sind jedoch derzeit und in überschaubarer Zukunft keiner an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen Verfolgung ausgesetzt (vgl. etwa OVG RP, Beschluss vom 25. September 2018 – 8 A 11188/18.OVG –; VGH BW, Urteil vom 17. Januar 2018 – A 11 S 241/17 –, juris; BayVGH, Beschluss vom 14. August 2017 – 13 a ZB 17.30807 –, juris). Die Volksgruppe der Hazara ist in der öffentlichen Verwaltung zwar nach wie vor unterrepräsentiert. Zudem bestehen gesellschaftliche Spannungen fort und leben in lokal unterschiedlicher Intensität gelegentlich wieder auf. Dabei kam es auch in jüngerer Zeit zu Entführungen von und Anschlägen auf Hazara. Insgesamt hat sich die Lage der insbesondere unter der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazara jedoch grundsätzlich verbessert (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 10; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 4. Juni 2019,

S. 322). Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten sind in Afghanistan zudem selten. Auch aus dem Gutachten von Stahlmann an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 28. März 2018 folgt keine abweichende Sichtweise. Soweit sie eine Gefährdung jedes sich im Hazarajat aufhaltenden Angehörigen der Volksgruppe bejaht, beruht dies auf der Überlegung, dass Rahmenbedingungen erkennbar seien, die in der Vergangenheit zu einer systematischen Verfolgung der Angehörigen der Hazara geführt hätten. Indessen benennt sie keine konkreten Umstände, die die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte belegen würden. Vielmehr spricht sie ausdrücklich davon, dass die Bedrohungslage bislang nur punktuell zu großen Opferzahlen geführt habe (vgl. VGH BW, Urteil vom 11. April 2018 – 8 A 11 S 924/17 –, juris).

3. Der streitgegenständliche Anspruch folgt auch nicht aus dem Umstand, dass dem Kind der Klägerin durch die Beklagte, angelehnt an seinen Vater, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. § 26 Abs. 3 AsylG scheidet zumindest daran, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Familie schon im Heimatland des Kindes der Klägerin Bestand hatte, § 26 Abs. 3 Nr. 2 AsylG. Hieran fehlt es, wenn die Eltern sich erst nach ihrer Flucht aus dem Verfolgerstaat kennen gelernt haben oder im Verfolgerstaat zwar bereits ein Paar, aber noch nicht verheiratet waren und noch keine Kinder hatten. Asylbewerber, die erst nach ihrer Ausreise aus dem Verfolgerstaat oder gar nicht heiraten und erst nach ihrer Ausreise erstmalig ein Kind bekommen haben, besitzen jedoch, wenn dem Kind die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, grundsätzlich keinen von dem anerkannten Kind abgeleiteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 1 und 2 AsylG (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juni 2019 – A 10 K 9441/17 –, juris).

II. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG). Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei insbesondere die Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (S. 2 Nr. 2). Die Art der Behandlung oder Bestrafung muss eine Schwere erreichen, die dem Schutzbereich des Art. 3 EMRK zuzuordnen ist. Für den Fall, dass die

Schlechtbehandlung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, muss der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klägerin keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes. In Afghanistan droht ihr eine vom subsidiären Schutz gedeckte Gefahr gerade nicht. Wodurch ihr eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG) oder gar die Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG) drohen sollte, ist unter keinem Gesichtspunkt erkennbar geworden. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Schließlich liegt auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Klägerin als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG).

Insoweit kann dahinstehen, ob in der Provinz Uruzgan, aus der die Klägerin ursprünglich stammt, oder in Kabul – als voraussichtlichen Zielort der Abschiebung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris) – derzeit vom Bestehen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes auszugehen ist. Denn jedenfalls hat ein solcher Konflikt kein solches Ausmaß angenommen, dass von einer ernsthaften individuellen Bedrohung der Klägerin als Zivilperson auszugehen ist. Hierzu bedürfte es der Feststellung, dass die im Heimatland bestehenden allgemeinen Gefahren zu einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit bzw. des Lebens jedes einzelnen Rückkehrers geführt haben, sofern keine persönlichen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen. In diesem Fall kann auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt genügen. Zu den gefahrerhöhenden Umständen gehören persönliche Besonderheiten, die den Rückkehrer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, wie etwa eine berufliche Verpflichtung sich in Gefahrennähe aufzuhalten, sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Ethnie, aufgrund derer der Betroffene zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 – und Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, jeweils juris). Bei der Feststellung, ob eine entsprechende individuelle erhebliche Gefahr gegeben ist, hat eine annäherungsweise quantitative

Ermittlung der in dem Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits zu erfolgen, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben in diesem Gebiet verübt werden. Darüber hinaus bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O.; OVG RP, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11048/10.OVG –, juris). Im Hinblick auf die quantitative Beurteilung hat das Bundesverwaltungsgericht das Risiko, bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:800 verletzt oder getötet zu werden, für die Annahme einer individuellen Gefahr keinesfalls als ausreichend erachtet (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011, a.a.O.).

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seiner bisherigen Entscheidungspraxis für mehrere afghanische Provinzen angenommen, dass der Grad willkürlicher Gewalt durch einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kein so hohes Niveau erreicht, dass für jede dorthin zurückkehrende Zivilperson eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 1. September 2017 – 8 A 11005/17.OVG – m.w.N.). Auch die jüngst ergangene obergerichtliche Rechtsprechung kommt durchgängig zu dem Ergebnis, dass in Afghanistan jedenfalls keine landesweite individuelle Bedrohung jeder sich im Staatsgebiet aufhaltenden Zivilperson im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts anzunehmen ist. Vielmehr ist jeweils für einzelne Regionen eine entsprechende Gefährdung verneint worden (vgl. VGH BW, Urteil vom 14. August 2013 – A 11 S 688/13 –, juris Rn. 24, Provinz Ghazni; SächsOVG, Urteil vom 10. Oktober 2013 – A 1 A 474/09 –, juris Rn. 38, Provinzen Kabul und Kunar; HessVGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – 8 A 119/12.A –, juris Rn. 43, Raum Kabul; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Juli 2014 – 3 L 53/12 –, juris Rn. 27, Provinz Laghman; OVG Nds, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris Rn. 67, Stadt Kabul; BayVGH, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 13a ZB 16.30996 –, juris Rn. 9, Provinz Ghazni). Insgesamt lässt sich allerdings feststellen, dass die Bedrohungslage sowohl was Angriffe gegen administrative Einrichtungen, Sicherheitsorgane sowie auf westliche Staatsangehörige, Einrichtungen und Hilfsorganisationen angeht, als auch was die Bedrohung der einheimischen Zivilbevölkerung betrifft, in den einzelnen Provinzen stark unterschiedlich ist.

Von den bewaffneten Konflikten in der Provinz Uruzgan geht jedenfalls kein so hoher Grad willkürlicher Gewalt aus, dass jeder in die Region Zurückkehrende alleine durch seine Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Provinz sowohl im Dezember 2017 als auch im Januar und März 2018 zu den volatilen Provinzen im Süden Afghanistans zählte. Regierungsfeindliche bewaffnete Gruppierungen sind in einer Anzahl von Distrikten aktiv. Auch zählt Uruzgan zu jenen Provinzen, in denen eine hohe Anzahl an Zivilisten aufgrund explosiver Kampfmittelrückstände und in indirekter Waffeneinwirkung ums Leben kam (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 26. März 2019, S. 239 m.w.N.) Bei einer Bevölkerungszahl der Provinz von geschätzt 362.000 Einwohnern wurden im gesamten Jahr 2018 in der Provinz 173 zivile Opfer, davon 46 Getötete und 127 Verletzte, gezählt (vgl. Republik Österreich, a.a.O., S. 239, UNAMA, a.a.O., S. 68). Die Wahrscheinlichkeit im Jahr 2018 in der Provinz Uruzgan ziviles Opfer eines sicherheitsrelevanten Vorfalls zu werden, lag damit im gesamten Jahr 2018 bei 1:2.090 und damit unter 1:800, mithin nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, entfernt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 a.a.O.; im Einzelnen: VG Wiesbaden, Urteil vom 24. November 2017 – 7 K 3150/16.WI.A –, juris; VG Würzburg, Urteil vom 4. September 2018 – W 1 K 18.31101 –, juris).

Auch in Kabul besteht derzeit kein solcher Grad willkürlicher Gewalt, dass von einer individuellen Bedrohung der Klägerin ausgegangen werden kann. Die städtische Bevölkerung insbesondere in Kabul wird vor allem durch Selbstmordanschläge, komplexe Attacken, gezielte Tötungen sowie Entführungen und Bedrohungen betroffen. Zwar weist die Opferzahl in der Provinz Kabul im Jahr 2017 den höchsten absoluten Wert in Afghanistan auf. Gleichzeitig leben in dieser Provinz aber mit über 4,6 Mill. Menschen (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 4. Juni 2019, S. 90 ff.) die meisten Einwohner. Die relative Zahl der zivilen Opfer von vier Toten oder Verletzten auf 10.000 Einwohner bewegte sich damit leicht über dem landesweiten Durchschnitt, war aber dennoch weniger angespannt als in der südlichen oder der östlichen Region (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl-

und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 19; Republik Österreich, a.a.O., S. 90 ff.). Im gesamten Jahr 2018 wurden in der Provinz 1.866 zivile Opfer erfasst, davon 596 Getötete und 1.270 Verletzte (UNAMA, a.a.O.). Insoweit ist zwar zu berücksichtigen, dass es in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der Opferzahlen in der Zivilbevölkerung im Rahmen innerstaatlicher bewaffneter Auseinandersetzungen in Afghanistan gekommen ist. Jedoch erreichen die aktuellen Zahlen keine solche Intensität, dass bereits für jeden dorthin zurückkehrenden Asylbewerber eine erhebliche konkrete Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit bzw. seines Lebens besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 8 A 11299/18.OVG – mit Verweis auf Beschluss vom 13. Juli 2018 – 8 A 10036/18.OVG –). Die Anschlagswahrscheinlichkeit lag damit ebenfalls bei deutlich unter 1:800 und damit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, entfernt. Außerdem erfassen die bewaffneten Auseinandersetzungen die Hauptstadt nicht flächenhaft, sondern sind durch spektakuläre Einzelaktionen auf exponierte Ziele beschränkt, oder solche, die stark von Ausländern frequentiert werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. Januar 2017 – 8 A 11119/16.OVG –, Urteil vom 1. Februar 2017 – 8 A 10588/16.OVG –).

Die Beklagte hat nach alledem auch den Antrag des Klägers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes zu Recht abgelehnt.

III. Die Klägerin hat allerdings Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Ein solches liegt im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 HS. 2 AsylG) vor.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zwar sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, im Rahmen des § 60a AufenthG zu berücksichtigen. Bei diesen der Bevölkerung allgemein drohenden Gefahren gilt der Vorrang einer politischen Leitentscheidung im Wege einer generellen Aussetzung der Abschiebung. Die Sperrwirkung des § 60a AufenthG ist allerdings im Wege der verfassungskonformen Auslegung dann einzuschränken, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr in sein

Heimatland eine extreme Gefahrenlage dergestalt zu gewärtigen hätte, dass er gleichsam sehenden Auges den sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt sein würde und die obersten Landesbehörden von der nach § 60a AufenthG bestehenden Ermächtigung, die Abschiebung auszusetzen, keinen Gebrauch gemacht haben. Die extremen Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen und sich alsbald nach der Rückkehr realisieren. Dies bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24.10 –, juris).

Afghanistan ist nach wie vor durch eine äußerst problematische wirtschaftliche Situation geprägt, die zu einer schwierigen Versorgungslage führt. Das Land ist eines der ärmsten Länder der Welt. Die verbreitete Armut führt landesweit vielfach zu Mangelernährung. Staatliche soziale Sicherungssysteme existieren praktisch nicht. Die soziale Absicherung liegt bei den Familien und Stammesverbänden (vgl. VG München, Urteil vom 23. März 2017 – 25 K 16.35305 –, BeckRS 2017, 156676). Erwerbsmöglichkeiten sind nur eingeschränkt vorhanden und die Arbeitslosenrate ist hoch (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11050/10.OVG –). Insgesamt ist die Grundversorgung für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, was für Rückkehrer noch verstärkt gilt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O., S. 28 f.).

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018 – UNHCR-Richtlinien –, S. 125) geht davon aus, dass es für eine Neuansiedlung grundsätzlich bedeutender Unterstützung durch die (erweiterte) Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm bedarf. Die einzige Ausnahme von dieser Anforderung der externen Unterstützung stellen nach Auffassung von UNHCR alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf dar (vgl. UNHCR-UNHCR-Richtlinien a.a.O.; vgl. OVG RP, Beschluss vom 29. August 2017 – 8 A 10982/17.OVG –; BayVGH, Urteil vom 21. November 2014 – 13a B 14.30285 –, juris). Der UNHCR sieht ernsthafte Gefahren für die Gesundheit und das körperliche

Wohlergehen bei spezifischen Gruppen afghanischer Staatsangehöriger, die entweder mangels familiärer oder sozialer Schutzmechanismen oder wegen in Afghanistan nicht vorhandener Unterstützungs- oder Behandlungsmöglichkeiten besonders verletzlich seien (Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan, undatiert, Stand April 2007, S. 1; ähnlich UNHCR, Auskunft vom 9. Januar 2009 an das VG Augsburg, S. 3). Eine extreme Gefahrenlage kann sich danach im Einzelfall für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie minderjährige, alte oder kranke Personen, alleinstehende Frauen mit oder ohne Kindern, Familien mit Kleinkindern und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen, ergeben (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 23. Januar 2013 – 6 K 12.30232 –, BeckRS 2013, 47139). In der Gesamtschau der aktuellen Auskünfte ist davon auszugehen, dass die Rückkehrsituation, die ein Rückkehrer in Kabul vorfindet, wesentlich davon mitbestimmt wird, ob er sich auf familiäre oder sonstige verwandtschaftliche Strukturen verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser seine Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern.

Im vorliegenden Einzelfall geht das Gericht aufgrund der konkreten Umstände davon aus, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der dortigen Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Der Klägerin wird es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gelingen, bei Rückkehr in ihr Heimatland das für sie erforderliche Existenzminimum zu erwirtschaften, sodass sie zeitnah in Lebensgefahr geraten würde. Bezüglich des Vaters der Klägerin und zwei ihrer Brüder hat die Beklagte ein Abschiebungsverbot festgestellt. Ihr Kind hat – angelehnt an seinen Vater – den Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen. Die Klägerin müsste demnach voraussichtlich allein nach Afghanistan zurückkehren. Dabei ist davon auszugehen, dass es ihr als alleinstehende junge Frau nicht gelingen wird, ihr Existenzminimum zu sichern. Die Klägerin verfügt über keine Berufserfahrung. Sie hat beinahe ihr gesamtes Leben im Iran verbracht. Sie hat Afghanistan mit drei Jahren verlassen und hat dort ansonsten nur von ihrem siebten bis zu ihrem achten Lebensjahr gelebt. Mit den Verhältnissen in Afghanistan ist sie nicht vertraut. Ihr Zugang zum schon faktisch

stark begrenzten Arbeitsmarkt für Frauen in Afghanistan ist daher zusätzlich erschwert (vgl. VG Köln, Urteil vom 25. Februar 2014 – 14 K 2512/12 –, BeckRS 2014, 50639). Als alleinstehende Frau hätte sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine Chance, sich im Kampf um Tagelöhnerarbeiten, bei denen oftmals harte körperliche Arbeit gefragt ist, gegen afghanische Männer durchzusetzen. Sie kann bei einer Rückkehr zur Überzeugung des Gerichts auch nicht auf die Unterstützung durch einen Familienverband hoffen. In Afghanistan hat die Klägerin an Verwandtschaft lediglich eine Tante väterlicherseits. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese sie bei ihrer Reintegration effektiv und dauerhaft unterstützen könnte. Der Klägerin stünde somit bei einer Rückkehr nach Afghanistan kein soziales Netz zur Verfügung, das sie absichern könnte.

Die Kammer konnte vor diesem Hintergrund im vorliegenden Einzelfall nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Klägerin sich in Afghanistan eine Existenz aufbauen könnte. Die Klägerin hat nach demnach Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

IV. Vor diesem Hintergrund kann sowohl die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 AufenthG) keinen Bestand haben.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 und § 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

23.09.19 Int.

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Röhner



Unterzeichner: Röhner, Sabine
Anna
Datum: 20.08.2019 09:12 Uhr